



**Mainz, den 27.11.2019**

### **TOP 3: Vorhaltung von Löschwasser - gesetzliche Klarstellungen**

#### **Sachstand:**

Am 13. November hat der rheinland-pfälzische Landtag das Landesgesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG), des Landeswassergesetzes (LWG) und des Landesgesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (LBKG) beschlossen. . Es ist inzwischen verkündigt (GVBl. I 2019, S. 338.)

Zweck des Gesetzes ist die Klarstellung, dass die Löschwasservorhaltung in Wasserversorgungsanlagen nicht im Allgemeininteresse, sondern als Annex der Trink- und Brauchwasserversorgung grundstücksbezogen erfolgt und daher eine gebühren- und beitragspflichtige Leistung ist. Dazu war es erforderlich, auch den Umfang der Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung klarstellend festzulegen.

Das Gesetz beinhaltet die Änderung von insgesamt vier Vorschriften des rheinland-pfälzischen Landesrechts. Zunächst erfolgt in § 48 Abs. 1 LWG die Klarstellung dahingehend, dass die öffentliche Wasserversorgung die Vorhaltung von Löschwasser für den Brandschutz nur in dem Rahmen erfasst, wie sie mit den Einrichtungen und Anlagen zur allgemeinen Trinkwasserversorgung unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf Gesundheitsvorsorge und Hygiene für das Trinkwasser verbunden ist. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass die Vorhaltung von Löschwasser, die aus hygienischen Gründen nicht mit den Anlagen zur Trinkwasserversorgung erbracht werden kann, Aufgabe des Trägers des Brandschutzes ist. Um auch dies klarzustellen, wurde in § 3 Abs. 1 des LBKG ein entsprechender Passus ergänzt.

Auf diese Weise wird die Grundstücksbezogenheit klargestellt und damit die Entgeltfähigkeit der Löschwasservorhaltung sichergestellt. Ergänzend dazu ist nun in § 8 Abs. 1 Satz 2 KAG ein Passus ergänzt, wonach zu den entgeltfähigen Kosten ausdrücklich auch die Kosten der im Rahmen der öffentlichen Wasserversorgung erfolgenden Löschwasservorhaltung gehören. Analog dazu bestimmt § 9 Abs. 1 Satz 3 KAG, dass zu den Investitionsaufwendungen für den Einmalbeitrag auch die auf die Löschwasservorhaltung bezogenen Aufwendungen gehören.

In der Gesetzesbegründung (siehe Landtags-Drucksache 17/10298, verfügbar über [www.opal.rlp.de](http://www.opal.rlp.de)) wird betont, dass der Gesetzgeber die verfassungsrechtlichen Bedenken des OVG Rheinland-Pfalz (vgl. Entscheidung vom März 2019 - 6 A 104607/18OVG -) ausdrücklich nicht teilt.

Die geänderten gesetzlichen Bestimmungen dienen zur Klarstellung, um die bisherige Form der Finanzierung der mit der Löschwasservorhaltung verbundenen Kosten rechtssicher fortführen zu können.

Das Gesetz tritt noch in diesem Jahr in Kraft, so dass für die Erhebung der Wassergebühren für 2019 auf Grundlage dieser neuen gesetzlichen Regelungen erfolgen kann.

**Beschlussvorschlag:**

Der Fachbeirat begrüßt die vorgenommenen gesetzlichen Änderungen.

**Landesgesetz**  
**zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes,**  
**des Landeswassergesetzes und des Brand- und**  
**Katastrophenschutzgesetzes**  
**Vom 26. November 2019**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**  
**Änderung des Kommunalabgabengesetzes**

Das Kommunalabgabengesetz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 472), BS 610-10, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:  
 „§ 48 Abs. 4 Satz 2 und 3 des Landeswassergesetzes bleibt unberührt.“
2. § 8 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
 „Zu den Kosten gehören auch die Abwasserabgabe sowie alle Aufwendungen, die den kreisfreien Städten, den verbandsfreien Gemeinden und den Verbandsgemeinden durch die Wahrnehmung ihrer Aufgabe nach § 48 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 1 und 2 des Landeswassergesetzes entstehen.“
3. § 9 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Der Punkt wird durch einen Strichpunkt ersetzt.
  - b) Folgender Halbsatz wird angefügt:  
 „zu den Investitionsaufwendungen gehören auch die anteiligen Aufwendungen für die Herstellung und den Ausbau der Einrichtungen und Anlagen für die Vorhaltung von Löschwasser nach § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Landeswassergesetzes.“

**Artikel 2**  
**Änderung des Landeswassergesetzes**

Das Landeswassergesetz vom 14. Juli 2015 (GVBl. S. 127), zu-

letzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 469), BS 75-50, wird wie folgt geändert:

§ 48 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Pflichtaufgabe zur öffentlichen Wasserversorgung umfasst auch

1. die Herstellung und den Ausbau von Einrichtungen und Anlagen einschließlich deren Betrieb, die für eine Versorgung mit Trink- und Brauchwasser erforderlich sind, die den gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf Gesundheitsvorsorge und Hygiene entspricht, und
2. die mit diesen Einrichtungen und Anlagen verbundene Vorhaltung von Löschwasser für den Brandschutz nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik.“

**Artikel 3**  
**Änderung des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes**

Das Brand- und Katastrophenschutzgesetz vom 2. November 1981 (GVBl. S. 247), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), BS 213-50, wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 1 wird folgender neue Satz 2 eingefügt:

„Die gemäß § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Landeswassergesetzes bestimmten Einrichtungen und Anlagen sowie deren Betrieb sind Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung; sie sind deshalb nicht von Satz 1 Nr. 1 umfasst.“

**Artikel 4**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 26. November 2019  
 Die Ministerpräsidentin  
 Malu Dreyer